

STAB GOST
12. MAI 1970
No. 241/3.31

3003 Bern, 11. Mai 1970

Ihre Nr. 12.3/70

An das
Eidgenössische Militärdepartement

Zusammenarbeit Schweiz/Schweden
auf militärtechnischem Gebiet

Mit dem gemäss Schreiben des Direktors der Eidg. Militärverwaltung vom 27. April 1970 für den 14. Mai 1970 vorgesehenen Besuch der Gemischten Kommission für die militärtechnische Zusammenarbeit Schweiz/Schweden im Festungswerk "Teufelswand" bin ich einverstanden. Gestützt auf Ziffer 5.2 der Weisungen des Generalstabschefs vom 12. Februar 1966 betreffend die Anwendung der Vorschriften über den Schutz militärischer Anlagen (MA 66/35) erteile ich hiermit die erforderliche Zutrittsbewilligung für die an der Besichtigung teilnehmenden Herren

Rütschef S. Marcus
Utrikesrådet H. Blix
Oberst N. Palmstierna
Mag. phil. J. Nilsson

Direktor A. Kaech
Botschafter R. Bindschedler
Direktor Ch. Grossenbacher
A. Bendel, DMV

Dagegen bedaure ich, die Zutrittsbewilligung nicht auch auf den schwedischen Militärattaché, Oberstlt Carlström, erstrecken zu können. Einer derartigen Ausnahmeregelung steht - neben Präzedenzgründen - entgegen, dass die Schweiz nicht nur mit Schweden, sondern auch mit anderen Staaten besondere Vereinbarungen abgeschlossen hat. Die dem schweizerischen Militärattaché bei Besuchen unserer Vertretungen in Schweden jeweils gebotene Möglichkeit, dem Programm zu folgen, bildet keinen genügenden Grund, von der bei uns geltenden, gleichmässigen Praxis abzuweichen. In diesem Zusammenhang darf auch die Verfügung des Rüstungschefs vom 6. Februar 1969 nicht ausser Acht gelassen werden, gemäss welcher in Bern akkreditierte Militärattachés nicht mehr zu Besuchen bei den Werkstätten der GRD zugelassen werden dürfen. Diese Regelung bezieht sich auf nicht besonders schutzwürdige Gebäulichkeiten und Areale, die nicht als militärische Anlagen im Sinne von Artikel 1 des Bundesratsbeschlusses vom 28. Dezember 1950/24. Juli 1962 über den Schutz militärischer Anlagen (SMA 1196 und MA 62/217) gelten; umso mehr empfiehlt sich deshalb - nicht zuletzt aus Konsequenzgründen - die strenge Handhabung der im vorstehend aufgeführten Bundesratsbeschluss und in den einschlägigen Weisungen des Generalstabschefs enthaltenen Vorschriften.

DER GENERALSTABSCHEF

z K an: USC NA

Oberstkorpskommandant Gygli



Dodis